



## Wasserlieferungsbedingungen (Stand 02/2009)

### Anlage II zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd (WBV)

#### 1 Vertragsabschluß gemäß § 2 AVBWasserV

Der WBV schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks - in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten - ab.

Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Vertreter der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen.

Der WBV kann den Anschluß eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller auch die Kosten, die dem WBV durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt.

#### 2 Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

Der Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz/Verstärkung ist vom Grundstückseigentümer auf dem dafür vorgesehenen Vordruck beim WBV zu stellen.

#### 3 Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

##### 3.1 Jeder Anschlussnehmer zahlt dem WBV

- bei Anschluss des Grundstückes an das Verteilungsnetz oder
- bei Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine größere Nennweite einen Baukostenzuschuss (BKZ).

##### 3.2 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten (WoE) eines Grundstückes, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.

Für jeden Hausanschluss wird der BKZ für mindestens 2 WoE in Rechnung gestellt, die dritte und jede weitere WoE werden nur mit 50 % der ermittelten Anzahl berechnet.

##### 3.3 Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (i. M. 0,7 l/s) entspricht, werden je Gewerbebetrieb als eine WoE angesetzt.

##### 3.4 Für größere Gewerbekunden/Industrie sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der WoE nach dem Spitzendurchfluss $V_S$ gemäß EN 806 (DIN 1988) errechnet.

##### 3.5 Der BKZ für die ersten beiden WoE beträgt 765,88 EUR (715,78 EUR), für jede weitere WoE 191,50 EUR (178,97 EUR).

##### 3.6 Wünscht der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Hausanschlusses auf eine größere Nennweite, so wird ihm der sich nach 3.5 ergebende BKZ entsprechend dem Zuwachs des Spitzendurchflusses $V_S$ in Rechnung gestellt.

#### 4 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus, das räumlich oder baulich (z. B. durch Trenn-/Brandwände) von anderen Häusern getrennt ist und über eine eigene Hausnummer sowie über einen separaten Eingang verfügt, muss einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz haben.
- 4.2 Der Anschlussnehmer zahlt Hausanschlusskosten für die Herstellung eines neuen oder für die Veränderung eines vorhandenen Hausanschlusses.
- 4.3 Die Hausanschlusskosten für die Herstellung des Hausanschlusses (Verbindungsleitung zwischen Verteilungsnetz und Kundenanlage) betragen für eine

Nennweite	Grundbetrag für eine Länge bis 15 m	für jeden m Mehrlänge
bis 32 mm (1 1/4 Zoll)	806,93 EUR ( 754,14 EUR)	25,18 EUR ( 23,53 EUR)
über 32 mm bis 50 mm (2 Zoll)	938,27 EUR ( 876,89 EUR)	27,30 EUR ( 25,51 EUR)

Dabei gilt als Länge des Hausanschlusses in vollen Metern die Entfernung von der Mitte der Straße, in der sich das Verteilungsnetz befindet, bis zur Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

- 4.4 An Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:
- Erstellung eines Hausanschlusses außerhalb bebauter Ortslagen
  - Erstellung eines Hausanschlusses größer 50 mm (2 Zoll)
  - Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen, wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich, deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind
- 4.5 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 4.6 Der Anschlussnehmer schafft in Abstimmung mit dem WBV die baulichen Voraussetzungen für die Herstellung des Hausanschlusses. Das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig
- 4.7 Nach Fertigstellung des Hausanschlusses erhält der Anschlussnehmer eine Rechnung über die zu zahlenden Kosten (Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten). Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der fachgerechten Ausführung nach EN 806 (DIN 1988) abhängig.
- 4.8 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der WBV berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- 4.9 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Pkt. 4 ergebenden Hausanschlusskosten berechnet.

## 5 Bauwasser, Verwendung des Wassers zu vorübergehenden Zwecken

- 5.1 Die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen im Sinne des § 22 Abs. 3 AVBWasserV werden zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlusskosten 209,42 EUR (195,72 EUR) berechnet. Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Diese Anschlüsse werden für längstens 12 Monate in Betrieb gehalten.
- 5.2 Für die vorübergehende Wasserentnahme gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV wird eine Hydrantengarnitur mit Wasserzähler im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Das nach 5.1 und 5.2 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

## 6 Mehrfach-Wasserzähleranlagen

- 6.1 Wird für den Neubau eines Mehrfamilienhauses der Anschluss mit Einzelmessungen - also mit mehr als einem Wasserzähler - beantragt, gilt folgendes:

Der Grundbetrag für den Hausanschluss bis 15 m Länge und Mehrfach-Wasserzähleranlage (Ziffer 4.3) beträgt:

bis 32 mm (1 1/4 Zoll)	785,07 EUR ( 733,71 EUR)
von 32 mm bis 50 mm (2 Zoll)	916,33 EUR ( 856,38 EUR)

jeweils zuzüglich 23,52 EUR (21,98EUR) Materialkosten für jeden Wasserzähler mit entsprechendem Zählerbügel.

- 6.2 Die Zählerbügel stehen im Eigentum des WBV. Der Einbau erfolgt durch das vom Kunden beauftragte Wasser-Installationsunternehmen.

Vor jedem Zähler ist eine Eingangsabsperrramatur zu installieren, hinter jedem Zähler eine Ausgangsabsperrramatur mit Prüf- und Entleerungsstutzen sowie ein Rückflußverhinderer. Ausgangsabsperrramatur und Rückflußverhinderer können als KFR-Ventil kombiniert werden. Armaturen und Rückflußverhinderer befinden sich im Eigentum des Kunden.

- 6.3 Wird bei einer bestehenden Anlage für ein Mehrfamilienhaus eine Einzelmessung gewünscht, sind hierfür die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ermitteln und dem Anschlußnehmer/Kunden zu berechnen.
- 6.4 Die Inbetriebsetzungskosten gem. 7.1 sind für jeden Wasserzähler gesondert zu berechnen.
- 6.5 Als Eigentumsgrenze und Übergabestelle gilt der Ausgang der Hauptabsperrramatur. Die Hauptabsperrramatur ist generell die erste Armatur hinter der Mauerdurchführung.

## 7. Sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten

Bei der Berechnung sonstiger mit den Tarifen nicht abgegotener Kosten wird von dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Monteur des vom WBV mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung beauftragten Unternehmens ausgegangen; es werden wie folgt berechnet:

	Berechneter Zeitansatz
7.1 Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage; Fehlfahrten, die vom Kunden zu vertreten sind	1,0 Stunden
7.2 Absperrung der Anlage oder Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung oder Veränderungen, Umbau oder Auswech-selung des Wasserzählers auf Wunsch/Veranlassung oder bei Zuwiderhandlung des Kunden werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit	1,4 Stunden
7.3 Erneuerung schuldhaft beschädigter oder widerrechtlich entfernter Plomben	0,8 Stunden
7.4 Für eine Beschädigung der Messeinrichtung im Sinne von § 18 AVBWasserV	Nach Aufwand (mind. 2,0 Stunden)
7.5 Verlegungskosten nach § 18 AVBWasserV sowie die vom Kunden zu tragenden Kosten einer Prüfung der Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2	Nach Aufwand
7.6 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (ohne Umsatzsteuer) berechnet.	

## 8 Mehrwertsteuer

- 8.1 In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer von derzeit 7 % enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

## 9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Anlage tritt unter Aufhebung der bisher gültigen entsprechenden Regelung am 01.01.2009 in Kraft.